

Lieferantenanforderungen zu REACH, RoHS, POP, TSCA, ELV und Konfliktmineralien aus dem Kongo (Tantal, Zinn, Wolfram, Gold)

Wir fordern die Einhaltung der nachfolgenden Verordnungen. Der Auftragnehmer sichert darüber zu und haftet dafür, dass die gelieferten Produkte keine Stoffe enthalten, die Verboten oder Beschränkungen der nachfolgenden Verordnungen unterliegen.

1. REACH EU-Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006

Sie halten die REACH-Verordnung bzw. die Richtlinien der EU-Chemikalienverordnung ein und bestätigen uns hiermit, dass die an uns gelieferten Stoffe registriert sind.

2. RoHS 2011/65/EU

Die an uns gelieferten Produkte müssen gemäß Richtlinie 2011/65/EU und der Erweiterung (EU) 2015/863 RoHS-konform sein.

3. POP Verordnung (EU) 2019/1021

Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 zu Übereinkommen von persistenten, organischen Schadstoffen.

4. TSCA Toxic Substances Control Act 1976

Die Verwendung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) Chemikalien ist im Zuge der TSCA Toxic Substances Control Act Section 6(h) zu beschränken.

5. ELV EU Richtlinie 2000/53/EG

Die Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Radium oder sechswertiges Chrom enthalten. Die Entscheidung 2005/438/EG der Kommission ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6. Konfliktmineralien Verordnung (EU) 2017/821

Die an uns gelieferten Produkte sind frei von Rohstoffen, bei denen es sich um Konfliktmineralien im Sinne des Dodd-Frank Act handelt.

7. Silikonverbot

Bei den an uns gelieferten Produkten sind silikonhaltige Substanzen nicht zulässig (z.B. Sprays).